Stadt Kirchheim unter Teck

Satzung
über die öffentliche Nahwärmeversorgung
und dem damit verbundenen
Anschluss- und Benutzungszwang
im Gebiet „Steingauquartier“
(Nahwärmeversorgungssatzung Steingauquartier – NWVS Steingauquartier)

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) sowie der §§ 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 04.10.2017 mit eingearbeiteter Änderung vom 29.04.2020, 07.12.2022, 06.12.2023, 04.12.2024 und vom 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Nahwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Kirchheim unter Teck (im Folgenden: Stadt) betreiben in dem in § 2 definierten Versorgungsgebiet „Steingauquartier“ eine Nahwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die öffentliche Nahwärmeversorgung dient der lokalen Luftreinhaltung im Versorgungsgebiet und dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes. Durch den Einsatz moderner Heizsysteme, insbesondere der Kraft-Wärme-Kopplung, soll ein niedriger Primärenergieverbrauch ermöglicht werden. Dadurch

können natürliche Brennstoffressourcen geschont und klimaschädliche Kohlendioxid-Emissionen verringert werden. Gleichzeitig wird eine hohe Versorgungssicherheit erzielt.

(3) Die Stadt Kirchheim unter Teck betreibt die Nahwärmeversorgungseinrichtung im Versorgungsgebiet durch den Eigenbetrieb Stadtwerke Kirchheim unter Teck (im Folgenden: Stadtwerke).

(4) Die Nahwärmeversorgungseinrichtung dient der Wärmeversorgung von Anlagen zum Zwecke der Raumheizung, der Bereitung von Warmwasser sowie sonstiger geeigneter thermischer Verwendungszwecke (Wärmeverbrauchsanlagen).

(5) Öffentliche Einrichtungen sind insbesondere die Wärmezentrale und das öffentliche Nahwärmenetz. Zum öffentlichen Nahwärmenetz gehören die Hauptversorgungsleitungen, die davon abzweigenden Versorgungsleitungen zu den nach dem Bebauungsplan „Zwischen Herrschaftsgärten und Steingau, 2. Änderung“ festgesetzten Baublöcken und die Verteilleitungen innerhalb dieser Baublöcke, die der Erschließung der Grundstücke des jeweiligen Baublocks dienen und von denen die Hausanschlüsse zu den einzelnen Grundstücken des Baublocks abgehen, sowie die jeweils zugehörigen Nebeneinrichtungen. Die von den Verteilleitungen in den Baublöcken abzweigenden Hausanschlüsse sind nicht Bestandteil des öffentlichen Nahwärmenetzes.

§ 2
Versorgungsgebiet „Steingauquartier“ / Geltungsbereich der Satzung

Das Versorgungsgebiet umfasst das in der Kernstadt von Kirchheim unter Teck liegende Gebiet „Steingauquartier“. Die genaue Abgrenzung des Versorgungsgebiets ergibt sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplan vom 30.08.2017.

§ 3
Grundstück, Anschlussnehmer, Wärmeabnehmer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Hiervon abweichend ist Grundstück im Sinne dieser Satzung auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Voraussetzung der vorstehend beschriebenen Abweichung vom Grundstücksbegriff des Grundbuchrechtes ist, dass eine isolierte Nutzung des einzelnen Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechtes mangels hinreichender Größe nicht möglich ist. Befinden sich auf dem

Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

(2) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Als Wärmeabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wärme auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Nahwärmeversorgung tatsächlich Wärme entnimmt.

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet gem. § 2 liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Nahwärmeversorgung und die Belieferung mit Wärme nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Nahwärmeversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen den Stadtwerken erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wärme verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Nahwärmeversorgung anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (einschließlich öffentlicher Wege oder Plätze) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, haben die Wärmeabnehmer ihren gesamten Wärmebedarf, insbesondere für die Raumheizung und Warmwasserbereitung, aus dieser zu decken. Die Anschlussnehmer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung durch andere Personen zu gewährleisten.

§ 6
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag ganz oder teilweise befreit, soweit und solange der Wärmebedarf für Warmwasser und Raumheizung durch emissionsfreie Heizungsanlagen gedeckt wird. Als emissionsfrei gelten insbesondere Heizungsanlagen, die mit Wind- oder Sonnenenergie betrieben werden sowie Wärmepumpen zur Gebäudeheizung und Warmwasserbereitung. Als nicht emissionsfrei sind Heizungsanlagen anzusehen, bei denen feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden (z. Bsp. Kohle, Koks, Holz in jeglicher Form, Gas und Öl). Die Benutzung von elektrischer Energie zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in stationären Systemen ist ebenfalls nicht zulässig, sofern der Strom nicht emissionsfrei erzeugt wird (z.B. PV-Anlagen).

(2) Unbeschadet von Absatz 1 ist vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag zu befreien, wenn der Anschluss bzw. die Benutzung dem Anschlussnehmer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn das private Interesse des Pflichtigen an einer anderweitigen Wärmeversorgung die öffentlichen Interessen überwiegt.

(3) Eine Befreiung nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann nur erteilt werden, wenn dies der Stadt im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die öffentliche Einrichtung der Nahwärmeversorgung zumutbar ist.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss an die bzw. zur Benutzung der Nahwärmeversorgungseinrichtung schriftlich unter Angabe der Gründe bei den Stadtwerken einzureichen. Sofern die Befreiungsvoraussetzungen erst nach erfolgtem Anschluss eintreten, kann der Antrag auf Befreiung auch später schriftlich unter Angabe der Gründe bei den Stadtwerken eingereicht werden. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7
Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Nahwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Stadtwerke zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadtwerke noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Anschlussnehmer und Wärmeabnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Stadtwerke die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

§ 8
Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und Zugang zu den auf seinem Grundstück befindlichen Anlagen der öffentlichen Nahwärmeversorgungseinrichtung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen der Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 9
Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Nahwärmeversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei den Stadtwerken erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dabei hat der Anschlussnehmer den Stadtwerken insbesondere die von ihm oder seinem Beauftragten ermittelte Anschlussleistung mitzuteilen.

§ 10
Hausanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des öffentlichen Verteilungsnetzes (Nahwärmenetz) mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des öffentlichen Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle (Übergabestation). Zum öffentlichen Verteilungsnetz gehören auch die Verteilleitungen, die innerhalb der nach dem Bebauungsplan „Zwischen Herrschaftsgärten und Steingau, 2. Änderung“ festgesetzten Baublöcke verlegt sind und der Erschließung der Grundstücke des jeweiligen Baublocks dienen und von denen die Hausanschlüsse abzweigen (vgl. § 1 Abs. 5).

(2) Hausanschlüsse werden ausschließlich von den Stadtwerken hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von den Stadtwerken bestimmt. Die Stadtwerke stellen die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Stadtwerke können auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht neu gebildet werden (z.B. durch Teilung).

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht über- und eingebaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

§ 11
Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse.

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 10 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Anspruch richtet sich nach den den Stadtwerken tatsächlich entstandenen Kosten. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids fällig.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Anschlussnehmer des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Anschlussnehmer der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 12

Übergabestation

(1) Die Stadtwerke können verlangen, dass der Anschlussnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(2) § 7 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 13

Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadtwerke – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Derartige Tätigkeiten sind den Stadtwerken vor Durchführung anzuzeigen. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hinsichtlich der Inbetriebsetzung ist § 14 zu beachten.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadtwerke zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wärmeabnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Nahwärmeversorgung oder Dritter ausgeschlossen sind.

§ 14

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Stadtwerke oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers einschließlich der Wärmemessanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei den Stadtwerken zu beantragen.

(3) Die Kosten der Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers trägt der Anschlussnehmer. Die Kostenerstattung wird nach den den Stadtwerken tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 15

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Stadtwerke berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben sind die Stadtwerke dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die Stadtwerke keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 16

Technische Anschlussbedingungen

Die Stadtwerke sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke abhängig gemacht werden. Die

Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 17
Messung

(1) Die Stadtwerke stellen die verbrauchte Wärmemenge durch Messeinrichtungen (Wärmemesser) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Stadtwerke haben dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wärmemenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadtwerke. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(3) Die Kosten für die Messeinrichtungen tragen die Stadtwerke. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(4) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadtwerke unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 18
Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wärmeabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Der Wärmeabnehmer hat den Antrag auf Prüfung bei den Stadtwerken zu stellen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen den Stadtwerken zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wärmeabnehmer.

§ 19

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Alternativ kann der Beauftragte der Stadtwerke die Ablesung vornehmen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Kann der Beauftragte der Stadtwerke die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten oder meldet der Anschlussnehmer nicht innerhalb einer von den Stadtwerken gesetzten angemessenen Frist das Ableseergebnis, dürfen die Stadtwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

III. Anschlussbeitrag

§ 20

Erhebungsgrundsatz

Die Stadtwerke erheben zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Nahwärmeversorgungsanlagen in dem in § 2 definierten Versorgungsgebiet einen Anschlussbeitrag.

§ 21

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

§ 22

Ermittlung der beitragsfähigen Anschlusskosten

Die beitragsfähigen Anschlusskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 23

Anteil der Stadt/Stadtwerke an den beitragsfähigen Anschlusskosten

Die Stadt bzw. die Stadtwerke tragen 5 v. H. der beitragsfähigen Anschlusskosten.

§ 24

Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Anschlusskosten

(1) Die Grundstücke, die nach § 21 der Beitragspflicht unterliegen, bilden das Abrechnungsgebiet.

(2) Die nach Abzug des Anteils der Stadt/Stadtwerke (§ 23) anderweitig nicht gedeckten Anschlusskosten (umlagefähige Anschlusskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis geteilt, in dem die Nutzungsflächen (§ 25) der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

§ 25

Nutzungsfläche

Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Anschlusskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.

(2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige beitragsrechtlich relevante Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

§ 27

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
6. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten) 0,5.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes im Versorgungsgebiet „Steingauquartier“

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.

(2) Sofern Grundstücke im Versorgungsgebiet außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(3) Als Vollgeschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan bzw. sofern kein Bebauungsplan vorhanden ist, im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflichten geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig bzw. vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29

Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Nahwärmeversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

§ 30

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 31
Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 32
Ablösung

(1) Die Stadt/Stadtwerke kann/können, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Anschlussbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 33
Wärmegebühren

(1) Die Stadtwerke erheben für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Nahwärmeversorgung im Versorgungsgebiet Wärmegebühren.

(2) Die Wärmegebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für die Leistungsbereitstellung und der Arbeitsgebühr als verbrauchsabhängige Abgabe für die gelieferte Wärmemenge.

§ 34
Grundgebühr

Die Grundgebühr wird für jeden auf einem Grundstück befindlichen und definierten Anschluss erhoben. Sie beträgt 55,81 € netto, bzw. 66,4194 € brutto, einschließlich 19 % Umsatzsteuer pro kW_{th} Anschlussleistung.

§ 35
Arbeitsgebühr

Die Arbeitsgebühr wird nach dem effektiven Wärmeverbrauch ermittelt. Die verbrauchte Menge wird durch Wärmemesser (§ 17) festgestellt. Sie beträgt 12,09 ct netto, bzw. 14,3870 ct brutto, einschließlich 19 % Umsatzsteuer pro kWh_{th} Wärmeabnahme.

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer (§ 3 Abs. 2). Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 36
Berechnung der Wärmegebühren

Die Wärmegebühren errechnen sich aus:

1. Der Arbeitsgebühr multipliziert mit den gemessenen Verbrauchseinheiten.

   Der Wärmeverbrauch wird durch Wärmemesser (§ 17) festgehalten. Er ist durch die Stadtwerke zu schätzen, wenn
   a) ein Wärmemesser nicht vorhanden ist,
   b) der Zutritt zum Wärmemesser oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,

c) sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wärmemesser den wirklichen Verbrauch nicht anzeigt.

2. und der Grundgebühr multipliziert mit der angemeldeten Anschlussleistung.

   Erhöht sich die tatsächlich in Anspruch genommene Anschlussleistung wesentlich, so wird die zu berechnende Grundgebühr entsprechend angepasst.

§ 37
Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 36 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) Die Gebührenschuld ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 38
Abrechnungszeitraum, Vorauszahlungen und Fälligkeit

(1) Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr. Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt jeweils zum Ende des Abrechnungszeitraums.

(2) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Stadtwerke erheben Vorauszahlungen auf die Gebührenschuld, die jeweils am 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig sind. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen zum nächstfolgenden Vorauszahlungstermin gemäß Satz 2.

(3) Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Abschlagszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 39

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 40
Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind den Stadtwerken anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Nahwärmeversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Stadtwerken entfallen.

§ 41
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Nahwärmeversorgung anschließen lässt, sofern keine Befreiung vom Anschlusszwang erteilt worden ist;

2. entgegen § 5 Abs. 2 den gesamten Wärmebedarf im Geltungsbereich dieser Satzung nicht ausschließlich mittels Wärme aus den Anlagen der öffentlichen Nahwärmeversorgung entnimmt, sofern keine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt worden ist;

3. entgegen § 6 Abs. 4 einen Antrag auf Befreiung nicht rechtzeitig stellt;

4. eine Heizungsanlage errichtet oder betreibt, ohne dass eine dafür erforderliche Befreiung nach § 6 erteilt wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1.000,- Euro bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. 500,- Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden. § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

§ 42
Entsprechende Anwendung der AVB FernwärmeV

Die Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgung ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Für das Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV)“ vom 20.06.1980 in der jeweils aktuellen Fassung jedoch entsprechend, mit Ausnahme der Regelungen des Verwaltungsverfahrens und des kommunalen Abgabenrechts.

§ 43
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kirchheim unter Teck unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.